

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bergtheim (FGS)

vom 30.04.2024



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
 - (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
-

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätten	60,00 €,
b) eine Doppelgrabstätten	120,00 €,
c) eine Urnenerdgrabstätten 2-fach	50,00 €,
d) eine Urnenerdgrabstätten 4-fach	90,00 €,
e) eine Urnenstelengrabstätten	125,00 €,
f) eine Urnenröhregrabstätten	75,00 €,
g) eine Urnenröhregrabstätten (Baum)	80,00 €,

(2) Zuzüglich der Grabnutzungsgebühr wird bei einer Urnenstelengrabstätte (Abs. 1 Bst. e) eine einmalige Gebühr für die Platte in Höhe von 150,00 € erhoben. Bei einer Urnenröhregrabstätte sowie einer Urnenröhregrabstätte (Baum) (Abs. 1 Bst. f und g) wird eine einmalige Gebühr für die Platte in Höhe von 120,00 € erhoben.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nach § 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums in der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 110,00 €. |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle bzw.- Platz vor Leichenhalle beträgt | 110,00 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 60,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt einmalig 20,00 € und 65,00 € für die Dauer von einem Jahr.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung von Fahrzeugen auf dem Friedhof beträgt einmalig 10,00 € und 35,00 € für die Dauer von einem Jahr.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bergtheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – GS-FBS) vom 20.04.2009 sowie ihre Änderungssatzungen vom 29.11.2011 und vom 22.11.2017 außer Kraft.

Bergtheim, den 16.05.2024

Gemeinde Bergtheim